

Beschwerdeführerin:

Liste Madeleine Petrovic
Büro Kärnten
Herrengasse 10
9020 Klagenfurt

Beschwerde ergeht an:

1. Landesverwaltungsgericht

direkt post@vgw.wien.gv.at

und via

Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat
Magistratsabteilung 62
Lerchenfelder Straße 4,
1082 Wien;
parteipruefsenat@post.wien.gv.at

2. Stadtrechnungshof Wien

post@stadtrechnungshof.wien.at

Gegenstand:

Beschwerde gegen den Bescheid des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenats betreffend der Verhängung einer Geldbuße von € 15.000 wegen Verletzung des Wiener Parteiengesetzes: **der Verstoß bestünde in der Nichtübermittlung des Wahlwerbungsberichts zur Veröffentlichung trotz Setzung einer Nachfrist.**

WUPPS- VI/1610433/25

GZ: VGW-110/107/2619/2026-2

1.5.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit beeinsprucht die LMP – vertreten durch die gewählte Obfrau Dr. Kyra Borchardt - fristgerecht den 2. Bescheid des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenats WUPPS - (WUPPS- VI/1610433/25, Fristbeginn am 9.4.26), und reicht weitere Beweismittel für die Verhandlung zum 1. Bescheid ein (GZ: VGW-110/107/2619/2026-2),

da,

1. die LMP nachweislich den Wahlwerbungsbericht über € 2.615,21 innerhalb der ersten 6 Monate an den WUPPS zur Veröffentlichung übersendet und ebenfalls auf der LMP Homepage veröffentlicht hat,

2. keinerlei Anfangsverdacht bzgl. Intransparenz besteht gegen die erst neu gegründete und ohne Parteienförderung oder über höher betragende und daher namentlich offenzulegende Spendersummen verfügende Liste Madeleine Petrovic

3. ein äußerst bescheidenes Budget zur Verfügung stand, das weit unter der im Gesetz veranschlagten Grenze (Bagatellgrenze) von Euro 15.000 für personenbezogene Wahlaufwendungen lag und eine Nichtbeachtung dieser Regelung einer Ungleichbehandlung kleiner neuer Parteien gleichkäme

4. die Festsetzung der Strafhöhe über € 15.000 für die LMP, die über kein Mandat verfügt und nachweislich die eigenen sehr geringen Finanzen in der vorhergehenden Bescheidserwiderung (WUPPS - VI/801244/25) offengelegt hat, per se die sofortige Insolvenz bei Fälligkeit der Strafe bedeuten würde.

5. der vorliegende Bescheid die gleiche Angelegenheit, nämlich „Übermittlung des Wahlwerbungsberichts zur Veröffentlichung“ zum Gegenstand hat und daher mit dem 1. Bescheid (WUPPS - VI/801244/25) zusammenhängt, und in der Bescheidseinspruchung 1 genannten Argumente auch hier zutreffend sind. Die LMP daher hiermit den Antrag stellt beide Bescheidseinsprüche gemeinsam zu verhandeln.

6. schwere Verfahrensmängel der zuständigen Behörden vorliegen könnten in puncto Fristenläufe und rechtskräftiger Kommunikation, Missinterpretation ob Prüfberichte in jedem Fall erforderlich seien und durch wen, sowie in der Begründung der Höhe der Bußstrafe.

A. Zur Liste Madeleine Petrovic:

Die LMP wurde im Mai 2024 gegründet und ist nach der Sammlung von 2.600 Unterschriften in der relevanten regionalen Zusammensetzung im Herbst zur NR-Wahl angetreten; die Sammlung der Unterschriften in den Bundesländern wurde ausschließlich von ehrenamtlich tätigen Personen mit minimalen Mitteln bewerkstelligt. Die Entscheidung bei den vorgezogenen Wahlen in Wien anzutreten wurde kurzfristig getroffen – von anderen Personen als bei der NR-Wahl, da die Vorbereitung der Wienwahl genau in die Zeit der personellen Änderungen des gesamten Vorstandes fiel.

Die erforderlichen Unterschriften wurden lediglich in zwei Bezirken (21., 22.) erreicht, der Mitteleinsatz lag bei insgesamt etwa Euro 2.600,-. Ein Mandat wurde nicht erlangt.

B. Vorliegender Sachverhalt- korrigiert und ergänzt:

Fakten der Kommunikation chronologisch zusammengefasst:

23.5.2025 StRH an WUPPS:

- Mitteilung über fehlende Veröffentlichung. StRH fand keinen Wahlwerbungsbericht auf Homepage

3.7.2025 WUPPS an LMP:

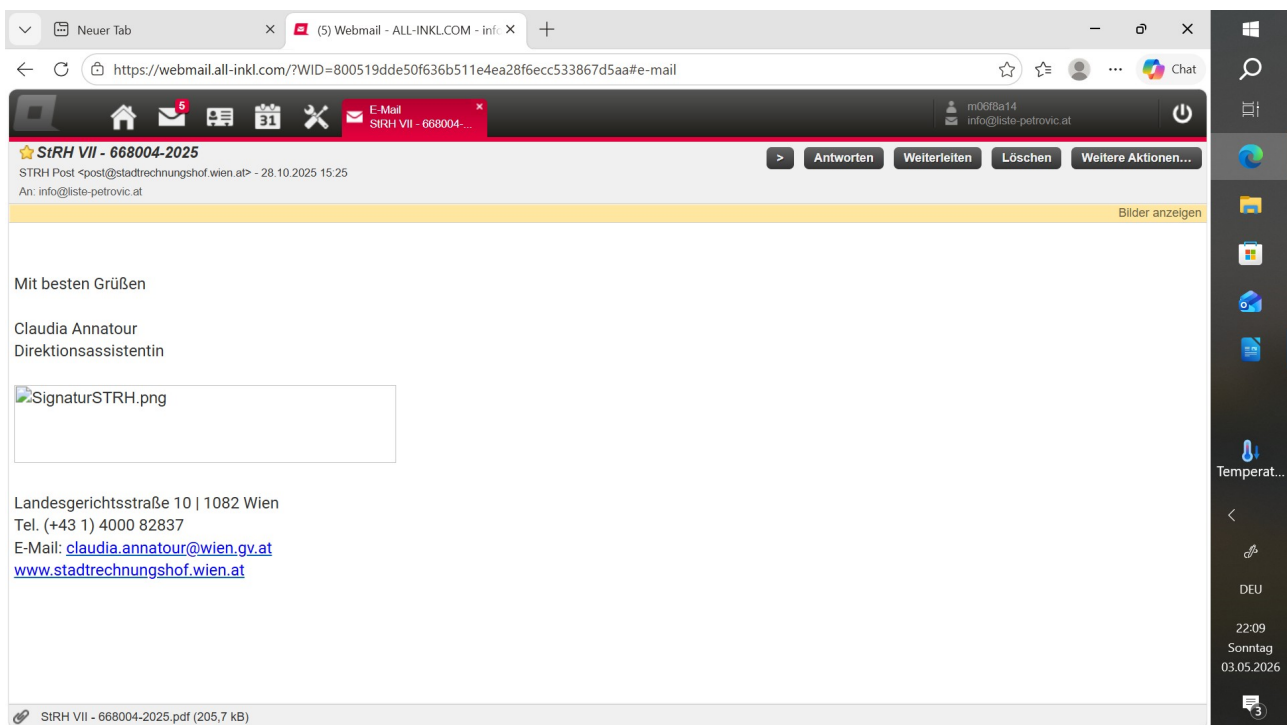
- Bitte binnen 4 Wochen Stellung nehmen

23.7.2025 LMP an WUPPS

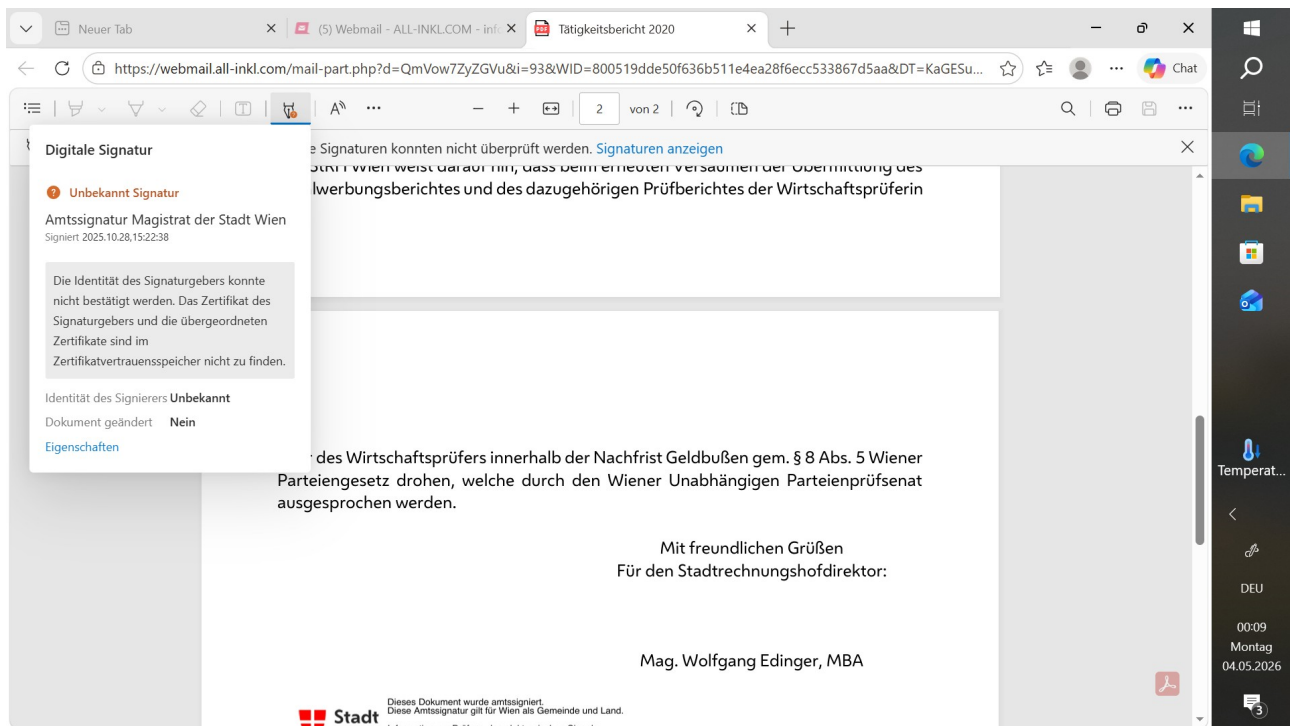
- Übermittelt Wahlwerbungsbericht **über € 2.615,21** inkl. der 9 Detailrechnungen
- teilt mit, dass Bericht auf <https://liste-petrovic.at/unsere-politik/> veröffentlicht ist.
(siehe Beilage Beweis 1 LMP_Stellungnahme_23 Jul 2025_fsmhe.pdf)
- Frau Dr. Henninger, die damalige Finanzreferentin der LMP, hatte dazu im Juli auch mit Herrn Mag. Holaubeck telefoniert. Dieser machte NICHT darauf aufmerksam, dass die LMP zusätzlich einen weiteren nach speziellen Angaben der Behörde ausgerichteten Bericht vorlegen und an den Stadtrechnungshof weiterleiten müsse.

28.10.25 StRH an LMP ohne Text und/oder Betreff.

Die Wichtigkeit der übersehenen Email konnte mangels Betreff oder Inhalt nicht erkannt werden. Auch gab es weder eine Anrede noch einen Satz oder eine Aufforderung oder Hinweis auf einzuhaltende Fristen, wie hier zu sehen:



Im damals gesendetem, jetzt erst im Zuge der 2. Bescheidszustellung von der LMP geöffnetem Anhang befindet sich eine Aufforderung des Stadtrechnungshofes vom 28. Oktober binnen 4 Wochen den Bericht inklusive Prüfbericht durch einen Wirtschaftsprüfer an den StRH zu schicken. Diese verschachtelte Aufforderung wie auf dem beigefügtem Screenshot ersichtlich, noch dazu ohne Unterschrift im klassischen Sinne ist verwirrend und erscheint eigenartig.



Die im Bescheid 2 dargestellte Sachlage „ein Schreiben samt Beilagen sei am 16. Dezember 2025“ vom WUPPS an die LMP ergangen ist sachlich inkorrekt. Außer der oben angeführten und jener inhaltslosen Mail von post@stadtrechnungshof.wien.at erhielt die LMP keine weiteren Schreiben der Behörden.

Im Gegenteil es erfolgte der 1. Bescheid des WUPPS vom 4.12.2025 (WUPPS - VI/801244/25) mit der 1. Bußgeldverhängung (**Beweis 2- bitte anfordern**). Dieser erfolgte per Einschreiben und wurde daher auch von der LMP fristgerecht beeinsprucht (**siehe Beilage Beweis 3: LMP_Stellungnahme_23 Jul 2025_fsmhe.pdf**).

Da ein Schreiben mit Anhängen vom StRH im 2. Bescheid erwähnt wurde, machte sich die LMP die Mühe alle Ordner insgesamt Spam und Papierkorb der LMP zu suchen und fand das oben beschriebene. **Warum derart wichtige Informationen mit Fristenläufen und Bußandrohungen nicht wie üblich per Einschreiben überbracht werden, bleibt unklar.**

Am 4.5.2026 erfolgte die Übersendung des hier folgenden Links zum Wahlwerbungsbericht über die knapp 2.600 Euro an den Stadtrechnungshof. (**Beweis 4 Email der LMP vom 4.5.26- bitte vom Stadtrechnungshof anfordern**)

<https://liste-petrovic.at/wp-content/uploads/2025/12/Wahlkampfkosten-Wienwahl-2025.pdf>

Beim oben erwähnten ersten Bescheid des WUPPS von Anfang Dezember 2025 an die LMP geht es um den gleichen Wahlwerbungsbericht und seine Veröffentlichungspflichten!

Beweiswürdigung

ad 1,

Die LMP hat nachweislich den Wahlwerbungsbericht innerhalb der ersten 6 Monate Nachreichungsfrist an den WUPPS übersendet und auf der LMP Homepage veröffentlicht (Beweis 1)

Für die LMP ging aus den oben zitierten Schreiben des WUPPS hervor, dass WUPPS mit dem Rechnungshof kommuniziert und weder in Telefonaten, noch weiteren schriftlichen Aufforderungen - wie ausgeführt – wurde die LMP darauf hingewiesen, weitere Wahlwerbungsberichte (ohne Prüfbericht) an den Stadtrechnungshof zu schicken. Warum der Stadtrechnungshof schlussendlich den Wahlwerbungsbericht nicht auf der öffentlichen Wienwahlseite der LMP fand (initial hatte er auch nachgeschaut) und auf seine Homepage übernahm, oder der WUPPS ihn weiterleitete, bleibt für die LMP unklar.

Vermutlich liegen hier Versäumnisse beider Behörden vor, denn auf der Homepage des StRH geht sehr wohl hervor, dass Wahlwerbungsberichte kleiner Parteien auch **ohne Prüfberichte durch ausgewiesene Wirtschaftsprüfer** hochgeladen wurden. Siehe z.B. Liste „HERZ“ oder Liste „demokratisches bündnis österreich“ auf <https://stadtrechnungshof.wien.gv.at/ver%C3%B6ffentlichungen-zur-wiener-gemeinderats-und-bezirksvertretungswahl-2025>

Die LMP reicht den Wahlwerbungsbericht an den Stadtrechnungshof weiter. (Beweis 4),

ad 2,

Es besteht keinerlei Anfangsverdacht bzgl. Intransparenz oder Nichtoffenlegung/Verschleierung gegen die erst neu gegründete und ohne Parteienförderung oder über höher betragende und daher namentlich offenzulegende Spendersummen verfügende Liste Madeleine Petrovic.

Die LMP hat von Anfang an alle ihre Finanzen dem WUPPS offengelegt, wie in der Bescheideseinspruchung 1 erwidert wird. Auch wurden der ersten Bescheideseinspruchung die Finanzen der LMP für das Jahr 2024, dem Entstehungsjahr der LMP, bekanntgegeben inklusive Saldo vom Dezember 2024, knapp um Euro 3-4.000 entsprechend dem geringen Etat für die Wienwahl, auch der Prüfbericht wie gesetzlich vorgesehen durch 2 Laienprüfer wurde angefügt (siehe dort, **Beweis 3- Anhänge bitte anfordern**). Auch jetzt fügt die LMP komplett transparent die Prüfberichte für das Geschäftsjahr 2025 in 2 Teilprüfungen bei. **(BEWEIS 5.1. und 5.2.)**

Die Partei verfügt über keinerlei namentlich zu nennenden und offen zu legenden Einzelspender, die Spenden bestanden hauptsächlich aus Kleinbeträgen im zweistelligen Bereich und aus Jahresbeiträgen der Mitglieder.

Für die Öffentlichkeit war – sofern sie überhaupt irgendeine Notiz vom Antreten der LMP in zwei Bezirken genommen hat – ohne Zweifel erkennbar, dass es sich um eine Kleinstpartei praktisch nahezu ohne Geld handelt. Der Verdacht, dass hier große Summen im Spiel sind, die nicht offen gelegt werden, also ein Anfangsverdacht bestünde ist nicht zutreffend und auch nicht anzunehmen, zumal keine Euro aus öffentlicher Parteienförderung stammte.

Ad 3.

Der LMP stand ein sehr geringfügiges Budget zur Verfügung, das weit unter der im Gesetz veranschlagten Grenze (Bagatellgrenze) von Euro 15.000 für personenbezogene Wahlaufwendungen lag.

Nach dem Verständnis der LMP bezüglich der Wiener Vorschriften gilt eine **Bagatellgrenze von Euro 15.000,-**, die sich laut Gesetz sogar darauf bezieht, dass dieser Betrag – wenn er für EINE der wahlwerbenden Personen ausgegeben wird – als unbeachtlich betrachtet werden solle.

Argumento a minori ad maius muss das wohl auch gelten, wenn die wahlwerbende Gruppierung INSGESAMT, für ALLE wahlwerbenden Personen, weniger als Euro 15.000,- ausgegeben hat:

§ 2. Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen und Wahlwerberberichte

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000686>

(1) Jede politische Partei, die sich an der Wahlwerbung beteiligt, oder wahlwerbende Partei darf für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat und zu den Wiener Bezirksvertretungen und dem Wahltag zusammengerechnet maximal fünf Millionen Euro aufwenden. Wird derselbe Wahlvorschlag von zwei oder mehreren politischen oder wahlwerbenden Parteien unterstützt, gilt die Höchstsumme für die zusammengerechneten Aufwendungen dieser Parteien. In die Höchstsumme sind auch die Aufwendungen im Sinne des § 1 Z 5 von nahestehenden Organisationen, Personenkomitees sowie einzelner Wahlwerberinnen oder Wahlwerber, die auf einem von der politischen oder wahlwerbenden Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen, wobei Aufwendungen einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers für auf ihre bzw. seine Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag von EUR 15.000,- außer Betracht zu bleiben haben. Im Falle der Wiederholung einer Wahl zum Wiener Gemeinderat oder einer gleichzeitigen Wiederholung einer Wahl zu zumindest einer Wiener Bezirksvertretung gelten die genannten Grenzen im selben Umfang. Im Falle der ausschließlichen Wiederholung einer Wahl zu zumindest einer Wiener Bezirksvertretung gelten die genannten Grenzen mit der Maßgabe, dass sich die im ersten Satz angeführte Höhe der Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen je Bezirksvertretung so berechnet, indem der Betrag von einer Million Euro durch die Anzahl aller Wahlberechtigten für die Wahlen sämtlicher Bezirksvertretungen dividiert und der Quotient dieser Berechnung sodann mit der Anzahl der Wahlberechtigten für die jeweilige Bezirksvertretung multipliziert wird.

(2) Jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei **im Sinne des Abs. 1** hat eine Woche vor dem Wahltag einen Wahlwerberbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen gemäß Abs. 1 auf ihrer Website in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu veröffentlichen und gleichzeitig dem Stadtrechnungshof die erfolgte Veröffentlichung samt deren Internetadresse mitzuteilen. Wahlwerbungsaufwendungen, die zu diesem Zeitpunkt ziffernmäßig noch nicht bekannt sind, sind zu schätzen. Geschätzte Wahlwerbungsaufwendungen sind im Wahlwerberbericht entsprechend zu kennzeichnen.

(3) Jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei **im Sinne des Abs. 1** hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag einen Wahlwerberbericht über die Wahlwerbungsaufwendungen gemäß Abs. 1 zu erstellen und in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format dem Stadtrechnungshof zu übermitteln. Wird der Wahlwerberbericht nicht fristgerecht übermitteln, hat der Stadtrechnungshof die betroffene politische oder wahlwerbende Partei unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen aufzufordern, den Wahlwerberbericht zu übermitteln.

Alle hier genannten Auflagen sind durch **den Zusatz „im Sinne des Abs 1“ für Aufwendungen über Euro 15.000** zu verstehen- ansonsten würde dieser Zusatz sinnlos sein, wie die Ausnahmeregelung selbst.

Viele im beiliegenden Wahlwerbungsbericht angegebenen **Ausgaben waren „personenbezogen“**, sprich betrafen Flyer, Plakate usw mit den Gesichtern und/oder Namenszügen der 3 in Wien Hauptkandidierenden, wie im übrigen die Behörde selbst aus den Facebookpostings hätte erkennen können. In den von der Behörde angeführten Facebookpostings sind sogar die „personenbezogenen“ Flyer mit dem Gesicht des Spitzenkandidaten erkenntlich.

Wenn sogar der Einsatz von Beträgen unter Euro 15.000,- für EINE wahlkämpfende Person von der Berichtspflicht ausgenommen ist, so muss das logisch wohl auch gelten, wenn insgesamt, für alle wahlwerbenden Personen einer Gruppierung, weit weniger als Euro 15.000,-, konkret etwa Euro 2.600,- eingesetzt wurden.

Ansonsten käme es zu absurden Ergebnissen: Wenn etwa eine kleine Gruppierung rund um eine bekanntere Person insgesamt Euro 16.000,- im Wahlkampf ausgibt, und zwar 14.500,- für einen Vorzugsstimmen-Wahlkampf der relativ bekannten Person und nur Euro 1.500,- für allgemeine Zwecke, dann müsste nur über diesen kleinen Teil berichtet werden, nicht aber über den weit höheren Betrag für eine Person.

Da ein derartiges Ergebnis widersinnig und denk unmöglich Absicht des Gesetzgebers sein kann, betont die LMP erneut, dass das Antreten der LMP bei den Wiener Wahlen im Hinblick auf die Kosten unter die Bagatell-Regelung fällt.

Rein ehrenamtlich tätige Personen können sich vielfach nur einige Wochen oder Monate intensiv mit einem politischen Projekt befassen. Das kann man nicht mit finanziell gut dotierten wahlwerbenden Gruppen vergleichen.

Der Gleichheitsgrundsatz verlangt einerseits, Gleiches gleich, aber andererseits auch, Ungleiches ungleich zu behandeln! **Das Resultat bei der Wahl lag unter einem Prozent, sodass es keine Kostenerstattung gab. Es kommt also einer Ungleichbehandlung gleich, wenn diese Ausnahmeregelung nicht angewendet wird, obwohl sie im Gesetz steht.**

Im Hinblick auf Klarheit und Transparenz der Gesetzgebung wird angeregt, das Wiener Parteiengesetz und insbesondere die Bagatell-Regelung dem Verfassungsgerichtshof zur Prüfung vorzulegen.

Ad 4.

Die Festsetzung der Strafhöhe über € 15.000 bedeutet für die LMP, die über kein Mandat verfügt und nachweislich der Behörde die eigenen sehr bescheidenen Finanzen in der vorhergehenden Bescheidserwiderung (Beweis 3) offengelegt hatte, per se die sofortige Insolvenz bei Fälligkeit der Strafe.

Die Höhe der Geldbuße von € 15.000,00 stellt an die LMP eine unüberbrückbare Forderung dar. Die Unverhältnismäßigkeit ist für eine vermögenslose politische Liste offensichtlich. Die Bemessung der Geldbuße muss jedoch die konkreten Umstände des Einzelfalls berücksichtigen, das wurde sowohl im Bescheid 1 als auch im Bescheid 2 außer Acht gelassen. Bei der Bemessung von Geldbußen sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen, darunter **die Schwere** des Vergehens, general- und spezialpräventive Überlegungen sowie die Frage, ob die Partei bereits in der Vergangenheit gegen dieselbe Bestimmung verstoßen hat.

Hierzu gibt die LMP zu bedenken: Liegt aus Sicht der Behörde eine erstmalige Verfehlung vor?

Davon ist bei einer erst neu gegründeten Partei auszugehen. Könnte die Vermögenslosigkeit der Kleinpartei als mildernder Umstand geltend gemacht werden? Unbedingt, da ansonsten eine Konkursantragspflicht gem § 69 Abs 2 innerhalb von 60 Tagen ab Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bestünde.

Und hier vielleicht die alles entscheidende Frage: **Kann sich die LMP in Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit neue Verbindlichkeiten leisten, indem sie sich anwaltlich vertreten lässt für möglicherweise 2 Verfahren bis hin zu einer Klage vor dem Verfassungsgerichtshof?** Das könnte als Verschleppung eines Insolvenzverfahrens angesehen werden, womöglich mit persönlicher Haftung des Vorstands. Der LMP sind daher die Hände gebunden.

Hier möchte die LMP daher noch einmal das Wiener Parteiengesetz im Hinblick auf demokratische Legitimierung von sich neu bildenden Parteien aus Bürgerinitiativen in der Vergangenheit bis in die Gegenwart bewerten:

- Der Sinn (telos) der Beschränkung von Wahlkampfkosten und der Erstattung von Berichten über Wahlen ist die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit sowie die Gewährleistung eines fairen Wahlkampfes ohne völlig überzogene Zuführung von Finanzmitteln, z.B. von reichen Personen in der Art von Oligarchen.
- Seit dem Einzug der Grünen ins Parlament 1986 hat keine Partei bundesweit durch einen „Basis-Wahlkampf“, quasi „von unten“ NR-Mandate errungen.
- Seither haben Milliardäre wie Frank Stronach bzw. Hans Peter Haselsteiner Wahlerfolge mit erheblichem Mitteleinsatz ermöglicht.
- Das erfolgreiche Antreten der Partei MfG in OÖ kam in einer demokratiepolitischen Ausnahmesituation und auch durch erheblichen Mitteleinsatz finanzstarker Personen unter dem Eindruck der Empörung über Aussetzung von Grund- und Freiheitsrechten zustande.
- Die große Mehrheit der Wienerinnen und Wiener hat vom Antreten der LMP wenig bemerkt und niemand, wirklich niemand, würde annehmen oder vermuten, dass hier namhafte Summen eingesetzt worden wären; Transparenz war von Anfang an und vor allem gegenüber den Behörden evident gegeben.
- In Summe führen die im internationalen Vergleich überhohen Hürden für neue Gruppierungen, die bei Wahlen antreten (Unterschriften am Gemeindeamt, Prozenzhürde bei der Wahl selbst, demoralisierende Berichterstattung in Medien, völlig unverhältnismäßige Berichterstattungspflichten usw.), zu einer demokratiepolitischen Stagnation und zu ausgeprägter Politik-Verdrossenheit, die letztlich der demokratischen Weiterentwicklung schadet.
- **Ob die Summe dieser Hürden noch dem Prinzip des Verhältnis-Wahlrechts entspricht, wäre vor dem Verfassungsgericht zu prüfen.**

Ob es sich bei der LMP tatsächlich schon um eine Partei im Sinne des Parteiengesetzes handelt, ist ebenfalls zu hinterfragen:

Der WUPPS leitet das ab, weil die LMP Statuten eingereicht hätte, das allerdings entspricht gerade einmal den gesetzlichen Minimalvorgaben an eine Partei, um überhaupt bei einer Wahl antreten zu dürfen. Die LMP hat sich weitere Gesetze angeschaut, die in Zusammenhang mit Offenlegungspflichten und Meldungspflichten von Parteien in Zusammenhang stehen und erkennt, dass der Gesetzgeber hier klar differenziert

zwischen Offenlegungspflichten mittels Berichten und zwischen Meldungen von Prüfberichten an den Rechnungshof gerade auch in Zusammenhang mit hohen privaten Parteispenden oder eben öffentlichen Parteienförderungen.

Für Parteien nach dem Parteiengesetz gilt: Einzelspenden über € 2.500 sind namentlich offenzulegen und erst ab € 3.500 zusätzlich an den Rechnungshof zu schicken.

Die Daten basieren auf dem **Parteiengesetz 2012 und Verordnungen**, insbesondere: § 5 Rechenschaftsbericht, § 6 Spendenregelung und § 10 Kontrolle durch Rechnungshof.

Es heißt: *„Jede politische Partei, die im Nationalrat, in einem Landtag oder im Europäischen Parlament im Berichtsjahr vertreten war, hat über ihre Erträge und Aufwendungen jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft abzulegen.“* Erst als derart definierte „vollwertige Partei“ unterliegt sie dem **vollen Rechenschaftsbericht inkl. Prüfungspflicht durch akkreditierte Wirtschaftsprüfer (§ 10 PartG) und Kontrolle durch den Rechnungshof.**

Das Wiener Parteiengesetz steht damit ganz klar in Verbindung mit den üblichen Berichtspflichten, auch wann an welche Behörde was zu berichten ist, und vor allem mit den oben ersichtlichen Bagatellgrenzen. Die LMP hatte jedoch einen **Gesamtetat für die Wienwahl von kleiner als € 3.500**, das im Parteiengesetz für eine namentliche Offenlegung einer Einzelspende gilt und einer **Berichtspflicht an den Rechnungshof** unterläge. Und es ist tatsächlich so, dass für eine Partei, die über keinerlei Mandat verfügt, Rechenschaftsberichte mit Prüfberichten durch eigene Wirtschaftsprüfende tatsächlich nicht erforderlich sind. Und als kompatibel zum oben zitiertem Parteiengesetz kann und muss also auch das Wiener Parteiengesetz so interpretiert werden.

Tatsächlich ging es in der Kommunikation mit den Behörden immer nur um den Prüfbericht durch ausgewiesene Wirtschaftsprüfer, und das macht tatsächlich bei über 15.000 Euro auch Sinn, nämlich einen ausgewiesenen teuren Wirtschaftsprüfer zu beauftragen und tangiert dann auch den Rechnungshof. Nicht jedoch bei nicht nennenswerten lächerlichen 2.610 Euro.

An dieser Stelle gibt die LMP auch folgendes zu bedenken:

Ihr wird wiederholt (in beiden Bescheiden) vorgeworfen die Summe über Euro 2.610 Euro verspätet, im falschen Format, nicht an alle Behörden bekannt gegeben zu haben, usw. Deshalb werden Bußgelder über Euro 17.000 (!) ausgesprochen, die bei großen Parteien nicht bezahlt werden, sondern von den jährlich kommenden Förderbeträgen automatisch abgezogen werden.

Da die LMP aber nicht über Parteienförderungen verfügt und höchst unwahrscheinlich in den Genuss solcher Förderungen kommen wird, wird sie jetzt mit einem ungeheuren Verwaltungsaufwand und mehreren Gerichtsverfahren, die Unsummen an Geldern verschlingen und den Rechtsapparat über die Maßen belasten, konfrontiert. Steht das noch in einem gesunden Verhältnis? Hat das der Gesetzgeber wirklich so vorgesehen?

ad 5.

Der vorliegende Bescheid hängt sehr wohl mit dem 1. Bescheid (WUPPS - VI/801244/25) zusammen. Es handelt sich bei beiden Angelegenheiten im Kernpunkt um die gleiche Angelegenheit, es werden von der Behörde nur unterschiedliche Vergehen bemängelt.

Aus Sicht der LMP sind daher in der Bescheidseinspruchung 1 genannten Argumente auch hier zutreffend und als Beweise zu würdigen. Hier ist vor allem auch wieder auf die im **Gesetz vorliegende Bagatellgrenze bei Wahlwerbungsausgaben** hinzuweisen, die einen der gemeinsamen Hauptentgegnungspunkte der Beweiswürdigung in beiden Bescheiden darstellt. Der WUPPS nimmt tatsächlich auch im gegenständlichen Bescheid auf Seite 3 unter 1.3. **Bezug auf die erste Bescheidsbeeinspruchung der LMP:** „.....sie sich ihrem Inhalt nach..zu übermittelndem Wahlwerbungsbericht..das gegenständliche Verfahren bezog“

Die LMP stellt daher hiermit den Antrag beide Bescheidseinsprüche gemeinsam zu verhandeln. Da eine Verhandlung über die erste der beiden Strafen erst Ende Mai anberaumt wurde, können wir keine juristische Beratung durch eine Anwältin / einen Anwalt konsultieren ohne Gefahr zu laufen, kurz vor einer Insolvenz noch Gelder auszugeben, wie weiter oben erläutert.

Es wird hiermit auch beantragt, dass alle Beweise aus beiden Bescheidseinsprüchen und möglicherweise auch weitere unabhängig etwaiger Fristenläufe bei der Verhandlung vorgelegt werden dürfen.

Ad 6.

Es liegen Verfahrensmängel vor in puncto Fristenläufe durch mangelhafte Kommunikation, Missinterpretation bezüglich des Erfordernisses von Prüfberichten durch ausgewiesene Wirtschaftsprüfende, sowie in der Begründung der Höhe der Bußstrafe

Verfahrensmangel 1:

Ob diese Art von Email vom 28.Oktober vom StRh ohne Betreff und Inhalt wie oben aufgezeigt heutzutage im Zeitalter der Digitalisierung legal ist, entzieht sich der Kenntnis der LMP- merkwürdig erscheint diese Kommunikation allemal und deutet jedenfalls auf ein sehr bedenkliches Verhalten beider Behörden hin, **die von Anfang an im gegenseitigem Austausch standen und alle Informationen** von der LMP, die der Transparenz der Wahlwerbung dienen, bekommen hatten inklusive dem veröffentlichtem Wahlwerbungsbericht. Das erwähnte Schreiben vom 16.Dezember erreichte die LMP nie und wurde auch bis heute nicht nachgereicht.

Hierin vermutet die LMP ein **schweres Defizit im Bereich der Fristenläufe**. Warum eine verschachtelte geradezu anonyme an Spam erinnernde Mail geschickt wird und kein Einschreiben, ist nicht nachvollziehbar. Auch in einem Telefonat mit der neuen Obfrau der LMP Frau Dr. Borchhardt mit Herrn Mag. Holaubeck im April 2026 nach Eintreffen des 2.

Bescheids konnten Missverständnisse nicht ausgeräumt werden, auch nach wiederholtem Nachfragen und der Bitte mit dem Senatsvorsitzendem Dr. Pöschl sprechen zu dürfen erfolgte die klare Ansage Herr Mag Holaubecks. „Dr. Pöschl stünde für eine Telefonat nicht zur Verfügung“.

Verfahrensmangel 2:

Es konnte weder telefonisch noch per email geklärt werden, worin die fortdauernde Verfehlung der LMP bestand, noch wird die Höhe der Strafe ausreichend begründet.

- Im Bescheid wird begründet, dass es so hohe Strafen laut Gesetz nur geben könne, wenn ein Wahlwerbungsbericht laut §2 (3) nicht übermittelt wurde. In dem Absatz ist nur (!) die Rede von Wahlwerbungsbericht, nicht von Prüfbericht.
- Laut StRH liegt laut Bescheid ein Verstoß vor, weil "weder" Wahlwerbungsbericht noch Prüfbericht übermittelt wurde.
- Die Strafe wird mit § 8.(5) begründet, wobei dieser Absatz im Bescheid nur bezogen auf Wahlwerbungsbericht laut §2 (3) zitiert wird und nicht bezüglich fehlendem Prüfbericht durch ausgewiesene Wirtschaftsprüfende.

Hier widersprechen sich die Behörden selbst, denn dass sie den Wahlwerbungsbericht erhielten und er zumindest auf der Seite der LMP veröffentlicht wurde, anerkennt der WUPPS selbst im Bescheid vom 9.12.25 und gilt daher als **unbestritten**.

Damit ist erwiesenermaßen der Transparenz und Offenlegung der Wahlwerbungskosten genüge getan und das entspricht dem Sinne nach dem Zweck des Wiener Parteiengesetzes. Die Transparenz wurde also nicht verunmöglicht und daher erscheint eine Strafe in der Höhe von 15.000 Euro zusätzlich zu den schon im 1. Bescheid verhängten 2.000 Euro als fragwürdig.

Ob nun ein Wahlwerbungsbericht (hier **unten dargestellte Übersicht** der 9 Belege aus dem im Juli übermitteltem und auf der LMP Homepage veröffentlichtem Wahlwerbungsbericht) über Kosten von 2.610 Euro und 9 Rechnungen zwingendermaßen durch einen ausgewiesenen Wirtschaftsprüfer erfolgen muss, oder ob hier angesichts der zu erwartenden Kosten dafür nicht die von der Partei bestellten Laienprüfer ausreichen, wurde ebenfalls weder sachlich noch auf die LMP bezogen kommuniziert, sondern ausschließlich mit dem gleichen Pauschaltext, der eben unterschiedlich gelesen werden kann.

Derartige Erschwernisse sind für winzige Gruppierungen, die ohne Stäbe von Juristen und Sachzuständigen auskommen müssen, nicht meisterbar, und der Zugang zur Demokratie dadurch bedenklich erschwert.

Anlage 1: LMP Ausgaben Wien Wahl April 2025

lauf. Beleg #	Datum der Rechnung	Bezeichnung	Ausgaben brutto	
Externe Ausgaben	1	28.Feb.25	MA6 - Einreichgebühr 1210	€ 72,67
	2	28.Feb.25	MA6 - Einreichgebühr 1220	€ 72,67
	3	03.Apr.25	Flyer Alarm - Outdoor Aufkleber	€ 109,58
	4	07.Apr.25	Flyer Alram - LMP A5 Flyer	€ 137,57
	5	08.Apr.25	Rechnung Wahlauftakt (Bewirtung)	€ 559,50
	6	16.Apr.25	Flyer Alarm - Flyer Klassiker A5	€ 63,02
	7	16.Apr.25	Flyer Alarm - Flyer Klassiker A5 (meri 1000)	€ 63,02
	8	26.Apr.25	Einkauf Wahlparty Lebensmittel Hofer	€ 77,18
	9	26.Mai.25	24 Bogen Banner	€ 360,00
		26.Mai.25	Plakate A1 und Drucke	€ 100,00
26.Mai.25		T-shirts LMP Aufdruck	€ 900,00	
eigene Ausgaben des Spitzenkandidaten*			€ 100,00	
Gesamtsumme externer u. interner Ausgaben			€ 2.615,21	

Aus obigen Fakten und Argumenten geht klar hervor, dass einerseits eine **unzureichende Nachfristensetzung** erfolgte, und andererseits **weitere Verfahrensfehler vorliegen**, hier vor allem die **mangelnde Begründung der Strafbemessung**.

Die LMP möchte sich nicht mangelnde Kooperation mit den Behörden vorwerfen lassen und hat daher auch inzwischen den Wahlwerbungsbericht direkt an den Stadtrechnungshof weitergeleitet (also die Einbringung des Wahlwerbungsbericht auch an den Stadtrechnungshof mit Datum 4.5.26 eingebracht (**Beweis 6 bitte anfordern**), und zusätzlich den Prüfbericht über die Finanzen des Jahres 2025 der LMP heute am 6.5.26 dem Rechnungshof und dem Landesgericht per email offengelegt, um jedes Missverständnis auszuräumen und maximale Transparenz und Kooperation zu zeigen. (**Beweis 7 bitte anfordern Email mit Beweis 5.1. und 5.2.**)

Hier noch einmal der link zum Wahlwerbungsbericht:

<https://liste-petrovic.at/wp-content/uploads/2025/12/Wahlkampfkosten-Wienwahl-2025.pdf>

Auch hierzu möchte die LMP nochmals auf das Wiener Parteiengesetz hinweisen:

§ 2. Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen und Wahlwerbungsberichte

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000686>

(1) Jede politische Partei, die sich an der Wahlwerbung beteiligt, oder wahlwerbende Partei darf für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat und zu den Wiener Bezirksvertretungen und dem Wahltag zusammengerechnet maximal fünf Millionen Euro aufwenden. Wird derselbe Wahlvorschlag von zwei oder mehreren politischen oder wahlwerbenden Parteien unterstützt, gilt die Höchstsumme für die zusammengerechneten Aufwendungen dieser Parteien. In die Höchstsumme sind auch die Aufwendungen im Sinne des § 1 Z 5 von nahestehenden Organisationen, Personenkomitees sowie einzelner

Wahlwerberinnen oder Wahlwerber, die auf einem von der politischen oder wahlwerbenden Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen, wobei Aufwendungen einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers für auf ihre bzw. seine Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag von EUR 15.000,- außer Betracht zu bleiben haben. Im Falle der Wiederholung einer Wahl zum Wiener Gemeinderat oder einer gleichzeitigen Wiederholung einer Wahl zu zumindest einer Wiener Bezirksvertretung gelten die genannten Grenzen im selben Umfang. Im Falle der ausschließlichen Wiederholung einer Wahl zu zumindest einer Wiener Bezirksvertretung gelten die genannten Grenzen mit der Maßgabe, dass sich die im ersten Satz angeführte Höhe der Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen je Bezirksvertretung so berechnet, indem der Betrag von einer Million Euro durch die Anzahl aller Wahlberechtigten für die Wahlen sämtlicher Bezirksvertretungen dividiert und der Quotient dieser Berechnung sodann mit der Anzahl der Wahlberechtigten für die jeweilige Bezirksvertretung multipliziert wird.

(2) Jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinne des Abs. 1 hat eine Woche vor dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen gemäß Abs. 1 auf ihrer Website in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu veröffentlichen und gleichzeitig dem Stadtrechnungshof die erfolgte Veröffentlichung samt deren Internetadresse mitzuteilen. Wahlwerbungsaufwendungen, die zu diesem Zeitpunkt ziffernmäßig noch nicht bekannt sind, sind zu schätzen. Geschätzte Wahlwerbungsaufwendungen sind im Wahlwerbungsbericht entsprechend zu kennzeichnen.

(3) Jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinne des Abs. 1 hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die Wahlwerbungsaufwendungen gemäß Abs. 1 zu erstellen und in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format dem Stadtrechnungshof zu übermitteln. **Wird der Wahlwerbungsbericht nicht fristgerecht übermittelt, hat der Stadtrechnungshof die betroffene politische oder wahlwerbende Partei unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen aufzufordern, den Wahlwerbungsbericht zu übermitteln.**

Im letzten Satz steht, dass vom Stadtrechnungshof eine Aufforderung ergehen muss, nicht eine verschachtelte Email ohne Betreff und Inhalt.

Überdies muss **auch §°13 (3) AVG** beachtet werden; letztlich sind sowohl der Bericht über die Wahlwerbung als auch der Finanzbericht (ohne Testat eines Wirtschaftsprüfers), mit dem Ersuchen um Weiterleitung (gemeint an das Verwaltungsgericht) tatsächlich übermittelt worden. Diese Berichte sind gänzlich ignoriert worden und stattdessen wurde eine im Hinblick auf die tatsächlich eingesetzten Geldmittel von etwa Euro 2.700,- völlig unverhältnismäßige Geldbuße von 15.000,- verhängt.

Hätte die Behörde darauf bestanden, dass ein Testat eines Wirtschaftsprüfers vorliegen müsse, so hätte sie **einen Auftrag zur Verbesserung der eingereichten Unterlagen erteilen müssen, da der Wahlwerbungsbericht innerhalb der ersten Nachfrist im Juli 25 eingebracht worden ist.**

AVG Paragraf 13 Absatz 3

Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen **unverzüglich deren Behebung zu veranlassen** und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. **Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.**

Feststellungen:

- Die Beschwerdeführerin hat den Wahlwerbungsbericht fristgerecht an die Behörden übermittelt und auf der eigenen Homepage transparent veröffentlicht.
- Es sind keine Umgehungs- oder Verschleierungsabsichten nachzuweisen, im Gegenteil von Anfang an wurden transparent alle Berichte und Finanzen offengelegt.

- Es bestanden fast keine oder äußerst geringe Wahlwerbungsaufwendungen, die unter die gesetzlich festgelegte Grenze für Beachtung fiel.
- Diese Wahlwerbungsaufwendungen waren in der Überzahl auf einzelne (drei) für die Bezirkswahlen zweier Wiener Gemeindebezirke kandidierende Personen abgestimmt.
- Klassische Wahlwerbung (Inserate, Kampagnen, Medienkooperationen) fand nicht statt.
- Eine Bestellung von Wirtschaftsprüfern ist bei 9 Rechnungen nicht sinnvoll.
- Es bestehen keine Parteienförderung oder nennenswerte Einzelspenden.
- Die Liste LMP ist neu, instabil und unvermögend.
- Die Liste LMP hat keine Mandate und es ist daher fraglich ob die LMP dem Parteiengesetz in der genannten Form unterliegt.
- Es liegt eine Ungleichbehandlung zu etablierten und in den Genuss von Parteienförderungen stehenden Parteien vor.
- Die verhängten Bußstrafen bringen die Partei in die Insolvenz bei Fälligkeit.
- Es liegen schwere Verfahrensfehler und -mängel der Behörden vor.
- Die strenge Überinterpretation des Wiener Parteiengesetzes mit teils neuen Bestimmungen sind gesellschaftspolitisch bedenklich und untergraben möglicherweise wichtige demokratiepolitische Ziele, wie die Partizipation neuer Bürgerinitiativen und Entstehung neuer Parteien
- Im Hinblick auf Klarheit und Transparenz der Gesetzgebung wird angeregt, das Wiener Parteiengesetz und insbesondere die Bagatell-Regelung dem Verfassungsgerichtshof zur Prüfung vorzulegen.

Weitere Feststellungen aus der Bescheideseinspruchung vom 30.12.2025, die auch für das gegenständliche Verfahren zutreffen, sind hier verkürzt aufgelistet:

1. Unverhältnismäßigkeit der Geldbußen

Die Sanktion steht damit außer Verhältnis:

- zur tatsächlichen Gefährdung des geschützten Rechtsguts,
- zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin,
- zum fehlenden Unrechtsgehalt des Verhaltens.

2. Gleichheitswidrige Wirkung der gesetzlichen Ausgestaltung (Art. 7 B-VG)

Das Wiener Parteiengesetz differenziert nicht zwischen:

- finanzstarken Parteien mit umfangreichen Wahlkampfbudgets und

- neu antretenden Parteien mit Null- oder Minimalaufwendungen.

3. Verfassungsrechtlich bedenkliche Übererfüllung des Transparenzziels

Der Zweck der Norm liegt in der Information der Wählerinnen und Wähler.

Bei faktisch nicht vorhandenen Wahlwerbungsausgaben ist der Informationsgewinn nahezu Null, während der Eingriff in die politische Betätigungsfreiheit erheblich ist.

Damit wird das Transparenzziel formalistisch überdehnt und verliert seinen sachlichen Bezug. Auch wird eine Überbürokratisierung sichtbar, die tunlichst vermieden werden sollte.

4. Fehlende abgestufte Einführung einer neuen Pflicht

Die Veröffentlichungspflicht vor dem Wahltag besteht in Wien erst seit der Gesetzesnovelle 2023. Der Gesetzgeber hat keine Übergangsregelung, keine Nachfrist oder Verwarnungsmöglichkeit vorgesehen,

aber eine Bagatellgrenze fehlinterpretierbar im Gesetz angelegt.

Die sofortige Verhängung empfindlicher Geldbußen bei einer erstmaligen Teilnahme bei der Wienwahl stellt einen überschießenden Eingriff dar.

5. Ermessensüberschreitung

Die Behörde hätte prüfen müssen, ob eine bloß symbolische Geldbuße zur Zielerreichung ausgereicht hätte. Eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit dieser Frage fehlt.

Verfassungsrechtlicher Vorbehalt (VfGH-Option)

Für den Fall, dass das Verwaltungsgericht Wien die angefochtenen Entscheidungen bestätigt, behält sich die Beschwerdeführerin ausdrücklich vor, eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof wegen Verletzung des Gleichheitssatzes und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu erheben, sowie womöglich das Wiener Parteiengesetz einer eingehenden Prüfung besonders der Ausnahmeregelung zu unterziehen.

Beschwerdeantrag

Es wird daher beantragt,

- 1. den Bescheid abzulehnen und zurückzuweisen**
- 2. in eventu aus oben genannten Gründen die verhängte Geldbuße auf ein deutlich geringeres, symbolisches Ausmaß herabzusetzen (zum Beispiel die bereits eingezahlten 2x € 50, also € 100) und eine Abmahnung zu erteilen**
- 3. in eventu mit der Ende Mai anberaumten 1. Verhandlung zur gleichen Angelegenheit gemeinsam zu verhandeln**
- 4. diese Beschwerde zum Anlass zu nehmen, kostenneutral einen Präzedenzfall zu schaffen für die eindeutige Interpretation des Wiener Parteiengesetzes.**